



GUT
HAIDE
HOF e.V.

Satzung

Fassung vom 20.09.2021

Verein zur Förderung und Vermittlung von Wissen über gesunden Boden, Ernährung und Nachhaltigkeit durch regenerative Agrarkultur.

§ 1 Präambel

Ziel des Vereins ist die Förderung und Vermittlung von Wissen über nachhaltige Ernährung, gesunde Böden und reichhaltige Biodiversität, die allesamt Ergebnis regenerativen Wirtschaftens sind. Im Sinne der nachhaltigen Entwicklungsziele der UN (Sustainable Development Goals) und der Klimapositivität sollen praxisorientierte Lernprogramme für Bildungseinrichtungen sowie bodenbewirtschaftende Betriebe geschaffen werden, während Musterbetriebe der regenerativen Agrarkultur ohne die Verfolgung gewerblicher Zwecke unterstützt werden.

Der Fokus liegt darauf, zu vermitteln, wie gesunde, humusreiche Böden aufgebaut werden, die hochwertige Pflanzen und gesunde Lebensmittel als Basis für die Gesundheit von Mensch und Tier hervorbringen. Weiterhin steht im Zentrum des Geschehens die Weitergabe von Wissensansätzen und die Unterstützung von Musterhöfen in der Entwicklung von Best-Praxis Beispielen, die im Kern die Regeneration des Mutterbodens, die Biodiversität und den Kreislauf des Wassers verbessern sollen.

Im Anliegen Klimapositivität zu erreichen und einen aktiven Beitrag dafür zu leisten, soll der Verein Unternehmern, Entscheidern, Politikern, Multiplikatoren, uvm. ein Basiswissen vermitteln, um im eigenen Berufs- und Entscheidungsumfeld nachhaltigere, bzw. regenerative Entscheidungen für Mensch, Natur und Wirtschaft treffen zu können. Dies gelingt am besten durch ein nachhaltiges Lernen nach dem Prinzip des Embodiments. Durch das "Fühlen und Erleben" wird regeneratives Handeln schneller implementiert.

§ 2 Tag der Errichtung, Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Tag der Errichtung ist der 20.09.2021
2. Der Verein führt den Namen Gut Haidehof e.V.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
5. Sitz des Vereins ist Haidehof 3, 22880 Wedel / Schleswig Holstein.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - von Wissenschaft und Forschung.
2. Der Satzungszweck erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche gesunde Ernährung, gesunde Umwelt und regenerative Landwirtschaft sowie die nicht gewerblichen Zielen untergeordnete Unterstützung von Musterbetrieben und deren regenerativer Wirtschaftsweise.
3. Der Zweck des Vereins wird **insbesondere** verwirklicht durch:
 - a. Wissensvermittlung in den Bereichen regenerative Agrarkultur, Mikrobiologie, Wasser- und Nährstoffkreisläufe, Biodiversität sowie praktische Aspekte der Bodenbearbeitung, Fruchtfolgen, Bodenregeneration und des Weidemanagements.

- b. Zusammenarbeit mit Landwirten, einem Netzwerk aus regenerativen landwirtschaftlichen, artverwandten oder komplementären Betrieben (z.B. vorgeschaltete Betriebe wie Kompost-, Saatgut- und Pflanzenzuchtbetriebe, oder nachgeschaltete, weiterverarbeitende Betriebe), Wissenschaft und Behörden,
 - c. Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtung (Kitas, Schulen, Universitäten etc.) sowie die Projektentwicklung und Projektbegleitung,
 - d. Beteiligung an, Ausarbeitung und Durchführung von Forschungsvorhaben in den Bereichen Landwirtschaft, Umwelt sowie Boden- und Gewässerschutz
 - e. Veranstaltung von Seminaren mit Fachvorträgen, Feldtagen und Feldführungen,
 - f. Veröffentlichungen, Bereitstellung von Informationsmaterialien sowie die Einrichtung und Unterhaltung einer Internetplattform,
 - g. Unterhaltung eines Lehrpfades (z.B. Boden mit allen Sinnen erleben),
 - h. Wissensvermittlung und Strategie-Workshops für nachhaltige Unternehmenstransformation in Anlehnung an die regenerative Agrarkultur,
 - i. Seminare zur Vermittlung der nachhaltigen Entwicklungsziele der UN (Sustainable Development Goals) in allen Alters- und Zielgruppen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
9. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Fördermitgliedschaft ist eine passive Mitgliedschaft. Fördermitglieder sind von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Schriftform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Abgelehnte Anträge sind zu begründen. Der betroffenen Person steht eine Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung berichtet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende

eines Kalenderjahres zulässig.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mindestens mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist.
7. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 a Fachbeirat

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Einrichtung eines Fachbeirats beschließen. Der Fachbeirat soll aus mindestens drei Personen bestehen, welche dem Vorstand in fachlichen Fragen als beratendes Gremium zur Verfügung stehen.
2. Der Fachbeirat ist nicht vertretungsberechtigt.
3. Die Wahl der Fachbeiratsmitglieder erfolgt durch den Vorstand auf drei Jahre; Wiederwahlen sind zulässig.

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Wiederwahl ist möglich.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Berufung eines Schatzmeisters und eines Schriftführers
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - f. Entscheidung über die Verwendung der verfügbaren Mittel im Rahmen des Vereinszwecks
 - g. Erstellung der Jahresberichte
 - h. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Vorstandssitzungen können auch in virtueller Form (Videokonferenz) abgehalten werden.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform, per E-Mail oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Sitzungsleiter ist der 1.

Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - e. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ab-

- lehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
 - h. Wahl der Kassenprüfer
 - i. Entscheidung über Anträge abgelehnter Mitglieder gem. § 4 Abs. 3.
 - j. Entlastung des Vorstands
2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel (1/3) der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
 3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.
 4. Ist die Durchführung einer Mitgliederversammlung in Präsenz aufgrund außerordentlicher Umstände nicht möglich, kann die Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes auch in virtueller Form durchgeführt werden.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einla-

derung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung haben jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a. die Änderung der Satzung
 - b. die Auflösung des Vereins
 - c. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
5. Bei Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu

wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 13 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand zu benennende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vereinsvermögen zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes zu verwenden hat.

